

Vollmacht und Mandat

Rechtsanwalt	Mustafa Ertunc, Faulenstraße 44, 28195 Bremen
wird hiermit durch	
In Sachen	
wegen	

Vollmacht und Mandat erteilt.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis

- 1) zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
- 2) zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungs-, Anfechtung, Rücktrittserklärungen).
- 3) zur Antragstellung auf Scheidung der Ehe, in Scheidungsfolgesachen sowie in sonstigen Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb dieses Verfahrens.
- 4) zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Entgegennahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
- 5) zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verfahren aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge, entgegenzunehmen.

Die Beauftragung erfolgt zu den nachfolgenden Mandatsbedingungen: 1. Die Beauftragung zur Beratung und Vertretung erfolgt mit dieser Bevollmächtigung, unabhängig von der Kostenübernahmezusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Sie treten Kostenerstattungsansprüche an die Prozessbevollmächtigten hiermit ab, diese nehmen die Abtretung an. Die Abrechnung erfolgt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz grundsätzlich nach dem Gegenstandswert der Sache, wenn keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird. 2. Die Rechtsanwälte sind zur Aufrechnung mit allen eingehenden Geldern von und für den Auftraggeber mit fälligen Kosten- und Gebührenforderungen (auch als Vorschuss) berechtigt, soweit eine solche gesetzlich zulässig ist. 3. Bezüglich Arbeitsrechtsangelegenheiten erfolgt hiermit ein Hinweis auf § 12a Absatz 1 Satz 2 ArbGG hinsichtlich des Ausschlusses der Kostenerstattung außergerichtlich und im ersten Rechtszug beim Arbeitsgericht. 4. Ersatzansprüche des Auftraggebers gegen einen oder mehrere Anwälte sind für das jeweils erteilte Mandat, also für jedes Einzelvertretungsverhältnis, auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme (z. Z. insgesamt 1 Millionen EUR) für Fälle einfacher Fahrlässigkeit begrenzt. 5. Hinweis gemäß § 33 BDSG: Persönliche Daten, Akten und Kontoverläufe werden elektronisch gespeichert und bearbeitet.

Bremen, den.....

.....

(Unterschrift Auftraggeber)